

An die Mitglieder des SMGV

Wallisellen, im Mai 2016/ fl /PB

GAV 2016 - 2019

Geschätzte Mitglieder

Die Delegierten haben an ihrer Versammlung den neuen GAV 2016 - 2019 gutgeheissen. Dieser tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und beinhaltet folgende wichtige Änderungen:

Art. 8.4.2 Ausgleich von Mehrstunden

Bis anhin konnte auf Wunsch des Arbeitnehmers die Frist für eine Kompensation der Mehrstunden bis Ende September verlängert werden. Diesfalls musste der RPBK ein begründetes Gesuch eingereicht werden. Diese Bewilligungspflicht fällt mit dem neuen GAV weg. Neu hat der Arbeitgeber nur noch eine Meldung an die zuständige RPBK vorzunehmen.

Bis anhin mussten Mehrstunden, welche bis Ende April des Folgejahres nicht kompensiert werden konnten, mit einem Lohnzuschlag von 25% ausbezahlt werden. Neu kann der Arbeitgeber auf Wunsch des Arbeitnehmers und mit entsprechender schriftlicher Vereinbarung die 120 übersteigenden Mehrstunden ohne Lohnzuschlag ausbezahlen.

Art. 9.3 Sockellöhne

Die Sockellöhne der Vorarbeiter und der gelernten Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung werden per 1. Juni 2016 und per 1. April 2017 um je CHF 12.50 erhöht.

Die Sockellöhne der Lehrabgänger EFZ (1. bis 3. Jahr nach Lehrende) werden per 1. Juni 2016 und per 1. April 2017 um je CHF 30.00 erhöht.

Neu werden die Sockellöhne für Lehrabgänger EBA (1. bis 3. Jahr nach Lehrende) in den GAV aufgenommen.

Die Sockellöhne der Berufsarbeiter, der Hilfsarbeiter, der Branchenfremden und der Lehrabgänger EBA bleiben während der Geltungsdauer des GAV unverändert.

Per 1. Juni 2016 müssen demnach folgende Sockellöhne bezahlt werden:

Lohnkategorie	Maler	Gipser
V Vorarbeiter	5485.50	5696.50
A Gelernter Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	4792.50	5007.50
B Berufsarbeiter	4421.00	4594.00
C Hilfsarbeiter	4233.00	4393.00
D Branchenfremder	3951.00	4061.00
EFZ 1 Lehrabgänger EFZ im 1. Jahr nach Lehre	4075.00	4236.00
EFZ 2 Lehrabgänger EFZ im 2. Jahr nach Lehre	4310.00	4470.00
EFZ 3 Lehrabgänger EFZ im 3. Jahr nach Lehre	4574.00	4789.00
EBA 1 Lehrabgänger EBA im 1. Jahr nach Lehre	3758.00	3900.00
EBA 2 Lehrabgänger EBA im 2. Jahr nach Lehre	3980.00	4135.00
EBA 3 Lehrabgänger EBA im 3. Jahr nach Lehre	4200.00	4365.00

Art. 9.4 Lohnerhöhung

Die effektiven Monatslöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmer werden per 1. Juni 2016 und per 1. April 2017 in allen Kategorien generell um je CHF 25.00 erhöht. Ausgenommen davon sind Lehrabgänger EBA.

Art. 9.4.1 Automatischer Teuerungsausgleich

In den Zwischenjahren (2017 und 2018) wird die effektive Teuerung bis maximal 2% automatisch ausgeglichen. Ist die Teuerung höher als 2%, so wird über den Ausgleich verhandelt.

Art. 10.2 Kilometerentschädigung

Die Kilometerentschädigung wird auf CHF 0.70 (vorher CHF 0.60) für das Privatauto und auf CHF 0.45 (vorher CHF 0.35) für das Motorrad erhöht.

Art. 19.3 ASA-Pflichten des Arbeitnehmers

Die vom Arbeitgeber beauftragten Arbeitnehmer haben neu nicht nur die Ausbildung zum KOPAS, sondern auch die obligatorischen Weiterbildungskurse zu besuchen.

Art. 20 Berufs- und Vollzugskostenbeitrag

Der monatliche Vollzugskostenbeitrag des Arbeitnehmers wird auf CHF 7.00 (bisher CHF 6.00) erhöht. Dem Arbeitnehmer sind deshalb ab 1. Juni 2016 monatlich CHF 24.00 (bisher CHF 23.00) vom Lohn abzuziehen.

Die Mitglieder des SMGV zahlen keinen Arbeitgeberbeitrag an die Vollzugskosten. Dieser ist im Verbandsbeitrag inbegriffen.

Art. 27 Vorruhestandsmodell (neu)

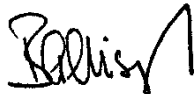
Die Vertragsparteien haben einen separaten Gesamtarbeitsvertrag "Vorruhestandsmodell im Maler- und Gipsergewerbe" (GAV VRM) abgeschlossen. Dieser Vertrag hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren. Die Finanzierung beginnt am 1. Januar 2017, sofern dieser GAV im Laufe dieses Jahres allgemeinverbindlich erklärt wird.

Wir werden Sie zu gegebener Zeit im Detail über das VRM informieren.

Bei Fragen oder für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst des SMGV gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Maler- und
Gipserunternehmer-Verband



Peter Baeriswyl, Rechtsanwalt
Direktor SMGV